

Verbandssatzung

des

Abwasserzweckverbandes

Gemeinschaftskläranlage Meißen

vom 17. März 2008, mit Stand der 5. Änderungssatzung vom 26. Juni 2023

Verbandssatzung des

Abwasserzweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Meißen

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1003) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Meißen in ihrer Sitzung am 17. März 2008 diese Verbandssatzung in der Neufassung vom 17. Dezember 2007 beschlossen.

Diese durchgeschriebene Fassung der Verbandssatzung beinhaltet alle nachträglichen Änderungen mit Stand der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, beschlossen durch die Verbandsversammlung am 26. Juni 2023.

I.

Allgemeines

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Städte und Gemeinden Coswig, Diera-Zehren (jedoch nur mit den Ortsteilen Diera, Golk, Karpfenschänke, Keilbusch, Kleinzadel, Löbsal, Mischwitz, Naundorf, Naundörfel, Niedermuschütz, Nieschütz, Oberlommatsch, Obermuschütz, Schieritz, Seebuschütz, Seilitz, Wölkisch, Zadel, Zehren), Klipphausen (jedoch nur mit den Ortsteilen Batzdorf, Bockwen, Burkhardswalde, Constappel, Garsebach, Gauernitz, Groitzsch, Kettewitz, Kobitzsch, Miltitz, Munzig, Naustadt, Pegenu, Perne, Pinkowitz, Piskowitz, Polenz, Reichenbach, Reppina, Riemsdorf, Robschütz, Roitzschen, Rothsönberg, Scharfenberg, Schmiedewalde, Seeligstadt, Semmelsberg, Sönitz, Spittewitz, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Weitzschen und Wildberg), Meißen, Niederau, Radebeul (Entwässerungsgebiet West) und Weinböhla bilden einen Zweckverband.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Meißen.

Sitz des Zweckverbandes ist 01665 Diera-Zehren (OT Karpfenschänke), Elbtalstraße 11.

- (3) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst die vollständigen Gemarkungen der Verbandsmitglieder beziehungsweise - soweit einzelne Städte oder Gemeinden nur mit einzelnen Gebietsteilen in die Verbandsmitgliedschaft einbezogen sind - nur die Gemarkungen der in Abs. 1 genannten Gemeinde- oder Gebietsteile.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband hat anstelle seiner Verbandsmitglieder die Aufgabe, das im Verbandsgebiet von den Verbandsgemeinden gesammelte und vom Zweckverband an den genehmigten Übergabepunkten übernommene Abwasser gemäß § 54 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) zu beseitigen. Er hat zur Durchführung dieser Aufgabe die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen überörtlichen Entsorgung des Verbandsgebietes erforderlichen abwasserwirtschaftlichen Anlagen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern. Darüber hinaus obliegt dem Zweckverband die Vornahme aller sonstigen Maßnahmen, die für die Erfüllung der Aufgabe der überörtlichen Abwasserbehandlung notwendig sind.
- (2) Die Pflicht der Abwasserbeseitigung gemäß dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) sowie das Recht, Entgelte (Gebühren und Beiträge oder privatrechtliche Entgelte) hierfür zu erheben, obliegt den Verbandsmitgliedern.
- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn. Er erfüllt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

- (4) Der Zweckverband darf für andere Gemeinden und für Gebietsteile, die nicht zum Verbandsbereich gehören, Aufgaben der Abwasserbeseitigung übernehmen. Sofern die Entsorgungssicherheit für die Verbandsgemeinden nicht beeinträchtigt wird und keine rechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann der Zweckverband auch für sonstige Dritte Aufgaben der Abwasserbeseitigung übernehmen.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen, wenn die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen. Soweit es die Wirtschaftlichkeit verbessert, kann der Verband die Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise einem geeigneten Unternehmen übertragen. Er kann hierfür auch geeignete Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen. Diesbezüglich Eingeschaltete sind Erfüllungsgehilfen des Zweckverbandes.

§ 3

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sämtliches im Verbandsgebiet anfallendes Abwasser dem Zweckverband an den Übergabepunkten zu übergeben, soweit nicht Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt ist. Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Grundeigentum und Leitungsführungsrechte, die für Sammler, Pumpwerke und andere abwassertechnische Anlagen benötigt werden, haben die Verbandsgemeinden dem Zweckverband unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit der Zweckverband im Übrigen in Bezug auf die Gemarkungen der Verbandsmitglieder auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Verbandsgemeinden den Zweckverband nachhaltig beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.
- (3) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband das Recht ein, die in ihrem Eigentum oder in ihrer Verfügung stehenden öffentlichen Straßen (§ 2 SächsStrG) zur Errichtung und zum Betrieb von abwasserwirtschaftlichen Anlagen unentgeltlich zu benutzen.

- (4) Die vom Zweckverband übernommenen bzw. erstellten Anlagen werden von ihm unterhalten und sind Eigentum des Zweckverbandes. Der Zweckverband kann bestimmen, dass solche Anlagen auf einen Dritten, der mit der Erfüllung der Aufgabe beauftragt ist, übertragen werden.
- (5) Der Bau und die Unterhaltung der Ortskanalisation obliegen den Verbandsgemeinden. Sie sind berechtigt, Anschlüsse an im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Kanälen auszuführen, wenn zuvor die Zustimmung des Zweckverbandes erteilt wurde. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- (6) Vor wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen der Ortskanalisation, insbesondere bei der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten, ist der Zweckverband zu hören. Das Gleiche gilt, wenn ein Gewerbebetrieb (Starkverschmutzer) angesiedelt werden soll.

§ 4

Beteiligungsquoten

- (1) Die Beteiligungsquoten wurden auf der Grundlage der im Verbandskonzept zur Entwicklung der Einleitwerte vom Mai 1995 prognostizierten Einwohnerwerte für das Jahr 2000 ermittelt und sind mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.11.2002 verbindlich festgesetzt worden.
Die Beteiligungsquoten der einzelnen Verbandsmitglieder sind in der Anlage 1 zu dieser Verbandssatzung dargestellt.
- (2) Die Beteiligungsquoten sind maßgebend für die Aufteilung des Vermögens, der Verbindlichkeiten und Forderungen im Falle der Auflösung des Verbandes (§ 17).

II.

Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Verbandes

§ 5

Organe

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden unmittelbar die Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und ergänzend die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Anwendung.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung (§§ 6, 7),
 - der Verbandsvorsitzende (§ 8).

§ 6

Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ermittelt sich aus der Zahl der natürlichen Einwohner. Es ist jeweils der Stand der fortgeschriebenen Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres beim Statistischen Landesamt maßgeblich (§ 125 SächsGemO). Soweit einzelne Städte oder Gemeinden nur mit einzelnen Gebietsteilen in die Verbandsmitgliedschaft einbezogen sind, bilden die Meldungen der jeweiligen Einwohnermeldeämter der Verbandsmitglieder in Bezug auf die Gemarkungen der in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinde- oder sonst beschriebenen Gebietsteile die Grundlage.
Die Ermittlung und Festsetzung der Anzahl der Vertreter erfolgt erstmals im Jahr des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung. Danach ist sie alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen anzupassen.

- (2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 5.000 Einwohner eine Stimme in der Verbandsversammlung. Ein Verbandsmitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmenzahl haben. Für Verbandsmitglieder, bei denen sich durch die Ermittlung nach Satz 1 ein höherer Anteil als zwei Fünftel der Gesamtstimmenzahl ergibt, wird die Anzahl der Stimmen auf zwei Fünftel beschränkt.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 3 abgegeben.

- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.
- (4) Verbandsmitglieder, denen mehrere Stimmen zustehen, entsenden weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, die von den jeweiligen Gemeinderäten gewählt werden. Ein Verbandsmitglied entsendet ab einer Einwohnerzahl von 5.000 Einwohnern je angefangene weitere 5.000 Einwohner einen weiteren Vertreter. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 7

Zuständigkeit und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes und legt die Grundsätze für dessen Tätigkeit fest. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Änderungen der Verbandssatzung;
- b) Erlass, Änderung oder Aufhebung sonstiger Satzungen und der Geschäftsordnungen für die Verbandsversammlung und den Geschäftsführer;
- c) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
- d) im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden über die Bestellung und Entlassung des Verbandsgeschäftsführers;
- e) Aufnahme neuer Mitglieder sowie Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder;
- f) Auflösung des Zweckverbandes und Bestellung von Abwicklern;
- g) Festlegung und Änderung der Haushaltssatzung sowie Festsetzung des Gesamtbetrages der äußeren Darlehen und des Höchstbetrags der äußeren Kassenkredite; Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes;
- h) - gestrichen -
- i) Feststellung des Jahresabschlusses;
- j) Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn der Wert den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigt;
- k) die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, wenn der Wert den Betrag von 25.000,00 EUR im Einzelfall übersteigt;
- l) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert den Betrag von 10.000,00 EUR im Einzelfall übersteigt;
- m) die Bewirtschaftung von Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsplanes ab einem Betrag von 125.000,00 EUR, ausgenommen hiervon sind die zu leistenden Ausgaben für die jährliche Abwasserabgabe;
- n) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von sowie Beteiligung an Unternehmen in Privatrechtsform sowie Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen solcher Unternehmen;
- o) Weisungen zu Beschlüssen in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
- p) vertragliche Verpflichtung Dritter zur Erfüllung von Aufgaben des Zweckverbandes;
- q) sonstigen Angelegenheiten, die ihr wegen der besonderen Bedeutung für den Zweckverband vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

- (3) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen mit folgenden Besonderheiten:
- a) die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr;
 - b) die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Vertreter in der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Verbandsvorsitzenden beantragt, die Frist zur Einberufung der Verbandsversammlung beträgt maximal 8 Wochen;
 - c) die Verbandsversammlung kann in Eilfällen ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden;
 - d) die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung vertreten ist;
 - e) die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Verbandsvorsitzenden und zwei weiteren Vertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen; sie ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen;
 - f) die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, sofern sich aus dieser Satzung oder Gesetz nicht anderes ergibt, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Weiteres über Einberufung und Ablauf der Sitzungen der Verbandsversammlung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der gemäß § 6 Absatz 3 entsandten Vertreter gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Im Übrigen gelten für ihre Rechtsverhältnisse die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Er beruft die Verbandsversammlung ein, leitet deren Sitzung und vollzieht ihre Beschlüsse. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (4) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR;
 - b) die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR im Einzelfall;
 - c) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR im Einzelfall;
 - d) die Bewirtschaftung von Aufwendungen oder Auszahlungen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 125.000,00 EUR;
 - e) den Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen der jährlich beschlossenen und rechtsaufsichtlich genehmigten Kreditermächtigungen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann sich zur Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung eines Verbandsgeschäftsführers bedienen. Der Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung gewählt (§ 6 Abs. 2 Buchst. d). Die Befugnisse des Verbandsgeschäftsführers werden durch eine Geschäftsordnung bestimmt.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle dieser. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den jeweiligen Vertretern der Verbandsgemeinden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Ausschüsse

Für Angelegenheiten, die für den Verband von wesentlicher und grundlegender Bedeutung sind, können beratende Ausschüsse gebildet werden. Mitglieder dieser Ausschüsse sind die Bürgermeister der Verbandsmitglieder.

§ 10

Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband beschäftigt keine hauptamtlichen Bediensteten.

§ 11

Zuziehung von Sachverständigen

- (1) Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige für Beratungen und zu den Sitzungen der Verbandsversammlung zuziehen.
- (2) Die Verbandsgemeinden können die Zuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen beantragen. Diesen Anträgen ist, soweit sie nicht gegen die Interessen des Zweckverbandes verstoßen, zu entsprechen.
- (3) Die Kosten für die Sachverständigen werden vom Zweckverband getragen.

§ 12

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Ausgenommen hiervon sind die Bürgermeister, da die Teilnahme an den Sitzungen zu ihren regulären Aufgaben gehört.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Beanspruchung.

- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Satzung geregelt.

III.

Wirtschaftsführung und Umlagen

§ 13

Art der Wirtschaftsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Der Zweckverband führt seine Geschäfte in Anwendung von § 58 Abs. 1 SächsKomZG nach den Vorschriften über die Gemeindewirtschaft und § 131 SächsGemO.
- (2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Zur Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß den Vorschriften des SächsKomZG in Verbindung mit der SächsGemO bedient sich der Zweckverband eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit seine sonstigen Erträge und Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.
- (2) Die Umlagen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis- und Finanzhaushalt getrennt erhoben als
1. Aufwandsumlage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts des Zweckverbandes und/oder
 2. Finanzumlage zum Ausgleich des Finanzhaushalts des Zweckverbandes.

- (3) Für jedes Verbandsmitglied bemisst sich die Höhe der Umlagen nach dem jeweiligen Anteil (Quote) an den Gesamterlösen der Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißner Land mbH, ermittelt aus den gültigen Entgelten und den dazugehörigen IST-Abwassermengen des Vorvorjahres.
- (4) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Sie können nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden.
- (5) Die Umlagen werden per Bescheid für das jeweilige Haushaltsjahr erhoben. Die Erhebung der Umlagen kann in Teilbeträgen erfolgen. Die Fälligkeit der Teilbeträge wird mit der Haushaltssatzung festgelegt.
Für die Wirtschaftsführung in der haushaltsfreien Zeit gilt § 78 SächsGemO entsprechend. Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf der Zweckverband die Umlagen nach den Festsetzungen des Vorjahres erheben.
- (6) Der Zweckverband kann auf rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von zwei von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verlangen.
- (7) Der Zweckverband hat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung die Aufgabenerfüllung der operativen Abwasserbeseitigung auf ein Unternehmen übertragen. Er hat diesem Unternehmen die Befugnis eingeräumt, an seiner statt im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung von den Verbandsmitgliedern vertraglich vereinbarte Entgelte zu erheben.

IV.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Verbandssatzung kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 16

Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

Das Ausscheiden und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

§ 17

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der satzungsmäßigen Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (3) Im Falle der Auflösung gehen die Verbindlichkeiten, Forderungen und das Vermögen des Zweckverbandes nach den Beteiligungsquoten (§ 4) auf die Verbandsmitglieder über.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Meißen.
- (2) Öffentliche Auslegungen erfolgen am Sitz des Zweckverbandes. Hierauf wird in den öffentlichen Bekanntmachungen verwiesen.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung tritt die bisherige Verbandssatzung vom 12. Juli 1995 (SächsABl. S. 1114) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20. Juni 2002 (SächsABl. S. 870) außer Kraft.

Anlage

Beteiligungsquoten nach § 4

Diera-Zehren, den 26. Juni 2023

gez. Siegfried Zenker
Verbandsvorsitzender

Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder nach § 4 der Verbandssatzung

Verbandsmitglied	Einwohnerwerte 2000	Quote in %
Meißen	35.760	37,71
Coswig	29.300	30,90
Radebeul	14.920	15,74
Weinböhla	8.000	8,44
Niederau	2.545	2,68
Diera-Zehren	1.890	1,99
Klipphausen	1.200	1,27
Triebischtal	1.200	1,27
Gesamt:	94.815	100,00